

Im Zusammenhang mit der Antragstellung sind u.a. die nachstehend formulierten straßenrechtlichen und gebührenrechtlichen Regelungen von Bedeutung:

Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin – GVBl. - Seite 380), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4.12.2008 (GVBl: 466) geändert worden ist.

§ 9 Gehwegüberfahrten

- (1) Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.
- 2) Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- 5) Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs.1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert, ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 10.000 Euro** geahndet werden.
- 4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde.

Verwaltungsgebühren:

Das Straßen- und Grünflächenamt erhebt für die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung von Gehwegüberfahrten gem. § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22.5.1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674), in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 10.10.2017 (GVBl.S. 549) geändert worden ist lt. Gebührenverzeichnis, eine Verwaltungsgebühr. **Diese beträgt zurzeit (je nach Aufwand) zwischen 100,00 € und 800,00 € (Gebührenrahmen).**

Weitere Hinweise:

Nach § 9 Abs. 2 BerlStrG hat der Anlieger dem Straßenbaulastträger die Kosten der Herstellung, Änderung und Entfernung einer Gehwegüberfahrt bzw. -befestigung zu erstatten. Zur Ermittlung der Kosten werden u.a. die Rechnungen der vom Straßenbaulastträger beauftragten Baufirmen herangezogen. Die Straßenbaubehörde ist in diesem Fall Rechnungsempfänger. Bei den Ihnen mitgeteilten Herstellungskosten handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die durch einen Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kosten für die Herstellung, Änderung oder Entfernung einer Gehwegüberfahrt nicht um eine nach § 35 a EStG steuerlich begünstigte Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen handelt, weil die Gehwegüberfahrt auf dem öffentlichen Straßenland hergestellt wird. Wenn der Straßenbaulastträger auf Ihren Antrag hin entscheidet, ob eine Gehwegüberfahrt oder -befestigung erforderlich ist, werden Sie weder Eigentümer der Gehwegüberfahrt noch alleiniger Nutzer. Diese Fläche steht weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung.

Gemäß Abs. III Nr. 3 (Rd. 22) des Rundschreibens des Bundesministerium der Finanzen 2016/1021450 zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) vom 09.11.2016 (Bundessteuerblatt - BStBl. I S. 1213) sind Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder in einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, **nicht im Rahmen den § 35a EStG begünstigt.**